

1975	Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1975	Nr. 141
Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 75	Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes 2170-1, 830-7-5	3031
11. 12. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst (1. AndVFsDx) 9027-3	3032
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3046

**Gesetz
zur Änderung des Dritten Gesetzes
zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
und des Fünften Gesetzes
über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 11. Dezember 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 des Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungs-

gesetzes vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) wird aufgehoben.

Artikel 3

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Dezember 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst
(1. AndVFsDx)**

Vom 11. Dezember 1975

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
für den Fernschreib- und den Datexdienst**

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 388) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Zusatzeinrichtungen“ die Worte „und Anbaugeräte“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; die folgenden Nummern 4, 5 und 6 werden angefügt:
 4. einem Telexhauptanschluß ein Kennzeichen übermittelt werden, das den an der Verbindung beteiligten Telexhauptanschluß bezeichnet (Anschlußkennung),
 5. ein Telexhauptanschluß Telexverkehr nur mit einer bestimmten Gruppe von mindestens 20 Telexhauptanschlüssen abwickeln (Teilnehmerbetriebsklasse),
 6. allen Telexhauptanschlüssen einer Teilnehmerbetriebsklasse der abgehende Telexverkehr zu Telexhauptanschlüssen außerhalb der Teilnehmerbetriebsklasse ermöglicht werden.“
3. In § 5
 - a) werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Zusatzeinrichtungen“ die Worte „und Anbaugeräte“ eingefügt,
 - b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Zusatzeinrichtungen sind Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar oder über andere Zusatzeinrichtungen mit Hauptstellen oder Telexnebenstellen verbunden werden, ohne daß sie zu ihrer Regelausstattung gehören.“,
 - c) wird nach Absatz 2 folgender neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Anbaugeräte sind Einrichtungen, die mit Hauptstellen oder Telexnebenstellen mechanisch fest verbunden werden, ohne daß sie zu ihrer Regelausstattung gehören.“
4. An § 6 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Der Telexteilnehmer kann Nebeneinträge im Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer für sich selbst beantragen. Werbeangaben sind auch bei Nebeneinträgen nicht zulässig.“
5. In § 7
 - a) wird an Absatz 1 folgender neue Satz angefügt:

„Die Anschließungsgenehmigung wird erst erteilt, wenn die Räume, in denen die Teilnehmereinrichtungen untergebracht werden sollen, so beschaffen sind, daß die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Unterhaltung der technischen Einrichtungen gewährleistet sind.“,
 - b) erhält in Absatz 6
 - aa) Satz 1 folgende Fassung:

„Telexteilnehmereinrichtungen werden, soweit es sich nicht um Einrichtungen für die Benutzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 handelt oder in Satz 6 nichts anderes bestimmt ist, von der Deutschen Bundespost unterhalten.“;
 - bb) Satz 6 folgende Fassung:

„Für die Herstellung und Unterhaltung privater Telexnebenstellenanlagen gelten die Vorschriften der Fernmeldeordnung für private Nebenstellenanlagen sinngemäß; soweit Telexnebenstellenanlagen in den Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften aufgeführt sind, unterhält die Deutsche Bundespost solche Einrichtungen, Ausnahmen sind zulässig.“
6. In § 8 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Telexverbindungen sind:

 1. Verbindungen zwischen Telexhauptanschlüssen,
 2. Verbindungen von und nach Seefunkstellen.

Soweit die Deutsche Bundespost besondere Einrichtungen für Telexhauptanschlüsse in der Telexvermittlungsstelle bereitgestellt hat, gilt für Telexverbindungen § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 6.“
7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das öffentliche Datexnetz wird von der Deutschen Bundespost als Wählnetz für die

Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s oder, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s oder von 2 400 bit/s zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten. Es dient dem Datenverkehr der Dateteilnehmer; § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß."

8. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost besondere Einrichtungen in der Datexvermittlungsstelle für Datexhauptanschlüsse bereitstellen; die Vorschriften für Telexhauptanschlüsse nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 bis 6 gelten für Datexhauptanschlüsse sinngemäß.“

9. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Rechtsverhältnis des Dateteilnehmers zur Deutschen Bundespost gelten § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 14, 17, 18, 20, 21 und 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 52 der Fernmeldeordnung und die Vorschriften für Telexteilnehmer nach § 5 sowie § 6 Abs. 3 und 4 sinngemäß.“

10. § 12 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Unterhaltung durch die Deutsche Bundespost gilt § 7 Abs. 3 bis 5 und 6 Satz 2 bis 5 sinngemäß.“

11. § 13 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abwicklung des Datenverkehrs im öffentlichen Datexnetz ist Datexdienst. Der Datexdienst wird von Datexvermittlungsstellen mit Wahlbetrieb wahrgenommen. Datexverbindungen sind vom Datexteilnehmer selbst zu wählen.

(2) Datexverbindungen sind Verbindungen zwischen Datexhauptanschlüssen. Soweit die Deutsche Bundespost besondere Einrichtungen für Datexhauptanschlüsse in der Datexvermittlungsstelle bereitgestellt hat, gilt für Datexverbindungen § 3 Abs. 4 Nr. 2 bis 6 sinngemäß.“

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Fernschreibeinrichtungen an posteigenen
Telegrafentromwegen

Die Deutsche Bundespost kann private Fernschreibeinrichtungen, die an posteigenen Telegrafentromwegen angeschlossen sind (§ 44 der Fernmeldeordnung), unterhalten; für das Rechtsverhältnis gelten § 11 Abs. 2 und § 12 sinngemäß.“

Artikel 2

Änderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften

Die Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 26. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 388) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1. Öffentliches Telexnetz

- a) erhält Abschnitt 1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- b) erhält Abschnitt 1.5. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren nach Nr. 4 die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

2. Abschnitt 2. Öffentliches Datexnetz erhält die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

3. In Abschnitt 3. Nebengebühren

- a) werden an die Abschnittsüberschrift „3.1. Gebühren für Zusatzeinrichtungen“ die Worte „und Anbaugeräte“ angefügt,
- b) erhalten Abschnitt 3.1.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren und Abschnitt 3.1.3. Bearbeitungsgebühren die in Anlage 4 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- c) erhält in Abschnitt 3.2. Unterhaltungsgebühren Nummer 1 bis 3 die in der Anlage 5 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- d) erhält in Abschnitt 3.4. Amtliche Verzeichnisse in Spalte „Gegenstand“ die Nummer 2 folgende Fassung:
„Gebühr für die Zustellung Amtlicher Verzeichnisse“,
- e) wird Abschnitt 3.5. Besondere Leistungen wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte „Gegenstand“ wird Vorschrift 3 zu Nummer 1 aufgehoben;
 - bb) erhalten die Nummern 2 bis 4 die in der Anlage 6 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung;
 - cc) die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden Nummern 5 bis 14.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Fernmeldegebühren im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Lande Berlin

§ 1 der Verordnung über Fernmeldegebühren im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Lande Berlin vom 17. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 158 vom 19. August 1954), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 27. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2655), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

2. Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Im Telexverkehr gilt für die Berechnung der Verbindungsgebühren nach 1.6 Nr. 1 und 2 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) die Zentralvermittlungsstelle Berlin als eine Vermittlungsstelle des nächstgelegenen Zentralvermittlungsstellenbereichs.

(3) Im Datexverkehr gilt für die Berechnung der Verbindungsgebühren nach 2.3 Nr. 1 und 2 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) die Zentralvermittlungsstelle Berlin als eine Vermittlungsstelle des nächstgelegenen Zentralvermittlungsstellenbereichs; für die Berechnung der Datexverbindungsgebühren ist an Stelle der nach 2.3 Nr. 3 bis 12 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage

zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) ermittelten Entfernungsstufe die nächst niedrigere Stufe maßgebend.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 3 Nr. 1 am 1. März 1976 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage 1
 [zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a)
 der 1. ÄndVfSDx vom 11. Dezember 1975]

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse		
(§ 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
1	Monatliche Grundgebühr für einen Telexhauptanschluß	80,—
2	Monatliche Grundgebühr für einen Telexhauptanschluß, der Rundschreibverkehr mit fünf oder weniger Teilnehmern ermöglicht	450,—
Telexhauptanschlüsse nach Nummer 2 werden nur überlassen, soweit die technischen Voraussetzungen für Telexrundschreibverbindungen nach § 8 Abs. 5 Nr. 2 nicht gegeben sind.		
Zu Nr. 1 und 2		
1. Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Telexvermittlungsstelle, gegebenenfalls der Rundschreibeinrichtung bei der Telexvermittlungsstelle, der zu der Hauptstelle führenden zweidrätigen Amtsleitung und der ersten Anschlußdose.		
2. Telexhauptanschlüsse können ausnahmsweise vierdrätig angeschlossen werden. Als Abgeltung für die vierdrätige Führung wird als monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr die Gebühr nach Nr. 1 erhoben.		
Monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr nach Nr. 1		
3	für Direktruf zu einem Telexhauptanschluß ...	5,—
für die Bereithaltung einer Kurzwahleinrichtung für		
4	bis zu acht Kurzwahlnummern	15,—
5	bis zu 64 Kurzwahlnummern	50,—
für die Bereithaltung der besonderen Einrichtungen in der Telexvermittlungsstelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 bis 6 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
6	für die Übermittlung der Anschlußkennung	20,—
7	für eine Teilnehmerbetriebsklasse	20,—
für Telexdienst mit Telexhauptanschlüssen außerhalb der Teilnehmerbetriebsklasse		
8	im öffentlichen Telexnetz	20,—
9	in einer anderen Teilnehmerbetriebsklasse	20,—

Anlage 2

[zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b)
der 1. ÄndVfSDx vom 11. Dezember 1975]

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Verlegungsgebühren		
5	Für die Verlegung von Telexhauptanschlüssen . . Die Vorschrift zu Nr. 1 wird angewendet.	Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
Änderungsgebühren		
6	Für die Änderung von Telexhauptanschlüssen in- folge Bereitstellung oder Aufhebung der beson- deren Einrichtungen in der Telexvermittlungs- stelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) Bei gleichzeitiger Aufhebung und Bereit- stellung einer anderen Direktrufnummer wird die Gebühr nur einmal erhoben.	50,—
7	Für die Bereitstellung oder Änderung einer Kurz- wahlnummer (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	5,—
8	Für die Bereitstellung der besonderen Einrichtung in der Telexvermittlungsstelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 bis 6 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst), je Telexhauptanschluß für die Übermittlung der Anschlußkennung . . .	10,—
9	für eine Teilnehmerbetriebsklasse	10,—
10	für Telexdienst mit Telexhauptanschlüssen außerhalb der Teilnehmerbetriebsklasse im öffentlichen Telexnetz	10,—
11	in einer anderen Teilnehmerbetriebsklasse .	10,—
<p>Zu Nr. 6 bis 11 Die Gebühren werden neben den Gebühren nach Nr. 1 und 5 nicht erhoben.</p>		
12	Für die Änderung von Telexnebenanschlußleitun- gen infolge Verlegung der Einrichtung an ihrem Endpunkt Bei Anwendung der Gebühren nach Nr. 12 sind Telexausnahmenebenanschlüsse Telex- regelnebenanschlüssen gleichgestellt.	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
13	Für die Änderung des Kennungsgebers auf An- trag des Telexteilnehmers Die Gebühr wird neben den Gebühren nach 1.5 Nr. 1 bis 11 nicht erhoben.	50,—
14	Für andere Änderungen als nach Nr. 6 bis 13 . . .	Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Abnahme- und Überprüfungsgebühren		
Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der Fernschreibeinrichtungen, die an das öffentliche Telexnetz angeschlossen sind,		
15	für die erste Arbeitsstunde	30,—
16	für jede weitere Arbeitsstunde	25,—
Zu Nr. 15 und 16		
Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.		
17	Für die Überprüfung und Herrichtung gebrauchter Fernschreibeinrichtungen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	100,—
Bearbeitungsgebühren		
18	Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Telexteilnehmer zurückgezogenen Antrags je beantragter Telexteilnehmereinrichtung Bearbeitungsgebühren	in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschließungs-, Verlegungs- oder Änderungsgebühren
<p>1. Für begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung werden zusätzlich einmalige Gebühren nach Abschnitt 1.4 erhoben.</p> <p>2. In Fällen nach Nr. 14 werden für die schon geleisteten Aufwendungen und für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.</p>		

Anlage 3

(zu Artikel 2 Nr. 2

der 1. ÄndVfSDx vom 11. Dezember 1975)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Öffentliches Datexnetz	
	2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse (§ 10 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	
	Monatliche Grundgebühr für einen Datexhauptanschluß	
1	für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s	200,—
2	für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s	200,—
3	für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s	290,—
	Zu Nr. 1 bis 3	
	1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Datexvermittlungsstelle, der zu dem Datexhauptanschluß führenden Amtsleitung und der posteigenen Übertragungseinrichtungen als Abschluß der Amtsleitung.	
	2. Für besonders kostspielige Amtsleitungen werden einmalige und monatliche Gebühren nach 1.4 Nr. 1 und 4 erhoben.	
	Monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr	
4	für Direktruf zu einem Datexhauptanschluß ..	Gebühr nach 1.1 Nr. 3
	für die Bereithaltung einer Kurzwahleinrichtung für	
5	bis zu acht Kurzwahlruffnummern	Gebühr nach 1.1 Nr. 4
6	bis zu 64 Kurzwahlruffnummern	Gebühr nach 1.1 Nr. 5
	für die Bereithaltung der besonderen Einrichtungen in der Datexvermittlungsstelle (§ 10 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	
7	für die Übermittlung der Anschlußkennung ...	Gebühr nach 1.1 Nr. 6
8	für eine Teilnehmerbetriebsklasse	Gebühr nach 1.1 Nr. 7
	für Datexdienst mit Datexhauptanschlüssen außerhalb der Teilnehmerbetriebsklasse	
9	im öffentlichen Datexnetz	Gebühr nach 1.1 Nr. 8
10	in einer anderen Teilnehmerbetriebsklasse .	Gebühr nach 1.1 Nr. 9

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.2.	<p>Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren</p> <p>(§ 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit §§ 11 und 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)</p>	
	<p>Anschließungsgebühren</p>	
1	<p>Für die Anschließung von Datexhauptanschlüssen</p> <p>Vorschrift zu 1.5 Nr. 1 wird angewendet.</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 1
	<p>Übernahmegebühren</p>	
2	<p>Für die Übernahme bereits vorhandener Datexteilnehmereinrichtungen des Raumvorgängers durch den Raumnachfolger, je Hauptstelle gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst</p> <p>Vorschrift 1 und 2 zu 1.5 Nr. 4 gilt sinngemäß.</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 4
	<p>Verlegungsgebühren</p>	
3	<p>Für die Verlegung von Datexhauptanschlüssen .</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 5
	<p>Änderungsgebühren</p>	
4	<p>Für die Änderung von Datexhauptanschlüssen infolge Bereitstellung oder Aufhebung der besonderen Einrichtungen in der Datexvermittlungsstelle (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p> <p>Die Vorschrift zu 1.5 Nr. 6 gilt sinngemäß.</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 6
5	<p>Für die Bereitstellung oder Änderung einer Kurzwahlnummer (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 7
	<p>Für die Bereitstellung der besonderen Einrichtungen in der Datexvermittlungsstelle (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 4 bis 6 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst), je Datexhauptanschluß</p>	
6	<p>für die Übermittlung der Anschlußkennung ..</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 8
7	<p>für eine Teilnehmerbetriebsklasse</p> <p>für Datexdienst mit Datexhauptanschlüssen außerhalb der Teilnehmerbetriebsklasse</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 9
8	<p>im öffentlichen Datexnetz</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 10
9	<p>in einer anderen Teilnehmerbetriebsklasse .</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 11
	<p>Zu Nr. 4 bis 9 Die Vorschrift zu 1.5 Nr. 6 bis 11 gilt sinngemäß.</p>	
10	<p>für andere Änderungen als nach Nr. 4 bis 9 ...</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 14

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Abnahme- und Überprüfungsgebühren		
Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der Teilnehmereinrichtungen, die an das öffentliche Datexnetz angeschlossen sind,		
11	für die erste Arbeitsstunde	Gebühren nach 1.5 Nr. 15
12	für jede weitere Arbeitsstunde	Gebühren nach 1.5 Nr. 16
Zu Nr. 11 und 12		
Die Vorschriften zu 1.5 Nr. 15 und 16 gilt sinngemäß.		
Bearbeitungsgebühren		
13	Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Datex Teilnehmer zurückgezogenen Antrags je beantragter Datex teilnehmereinrichtung Bearbeitungsgebühren	Gebühren nach 1.5 Nr. 18
Die Vorschriften 1 und 2 zu 1.5 Nr. 18 gelten sinngemäß.		

Nr.	Gegenstand	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM in der Zeit von	
		6 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 6 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
2.3. Datexverbindungsgebühren (§ 13 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)			
Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s			
1	innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs (I. Zone)	15	45
2	zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen (II. Zone)	8 ⁴ / ₇	45
Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s			
3	innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs	24	90
zwischen verschiedenen Fernsprechortsnetzen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen			
4	bis 20 km	24	45
5	von mehr als 20 km bis 50 km	15	30
6	von mehr als 50 km bis 100 km	8 ⁴ / ₇	20
7	von mehr als 100 km	8 ⁴ / ₇	20
Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s			
8	innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs	20	90
zwischen verschiedenen Fernsprechortsnetzen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen			
9	bis 20 km	20	45
10	von mehr als 20 km bis 50 km	12	30
11	von mehr als 50 km bis 100 km	8	20
12	von mehr als 100 km	5,45	20
Zu Nr. 3 bis 12 Bei der Berechnung der Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen wird § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung angewendet.			

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zuschlag zu den Datexverbindungsgebühren	
13	für das Zuschreiben der Gebühren im Anschluß an eine Datexverbindung	Gebühr nach 1.6 Nr. 5
	für die Bereitstellung einer Datexrundschriftverbindung mit	
14	3 bis 10 Datexhauptanschlüssen	Gebühr nach 1.6 Nr. 6
15	11 bis 30 Datexhauptanschlüssen	Gebühr nach 1.6 Nr. 7

Anlage 4
 [zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b)
 der 1. ÄndVfSDx vom 11. Dezember 1975]

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p>	<p>3.1.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren</p> <p>Für die Anschließung, Verlegung oder Auswechslung einer Anschlußdose als Zusatzeinrichtung .</p> <p>Für die Anschließung oder Auswechslung einer ohne Anschlußdose mit der Telexstelle oder dem Datexhauptanschluß verbundenen Zusatzeinrichtung</p> <p>Zu Nr. 1 und 2 Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Zusatzeinrichtung beantragt und ausgeführt, so wird neben der Verlegungsgebühr keine Auswechslungsgebühr erhoben.</p> <p>Für die Anschließung und Auswechslung eines Anbaugerätes bei Haupt- oder Nebenstellen ...</p> <p>Zu Nr. 1 bis 3 1. Die Verlegungsgebühr schließt die Änderung der mit der Zusatzeinrichtung oder dem Anbaugerät verbundenen Leitungen ein. 2. Auswechslungsgebühren werden nur für Auswechslungen erhoben, die vom Teilnehmer beantragt sind.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p> <p>Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p> <p>100,—</p>
<p>1</p>	<p>3.1.3. Bearbeitungsgebühren</p> <p>Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Teilnehmer zurückgezogenen Antrags je beantragter Teilnehmereinrichtung Bearbeitungsgebühren</p> <p>Die Vorschriften 1 und 2 zu 1.5 Nr. 18 gelten sinngemäß.</p>	<p>in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren</p>

Anlage 5

[zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c)

der 1. ÄndVFsDx vom 11. Dezember 1975]

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
1	<p>Fernschreibmaschine einschließlich Fernschaltgerät bei Telexhauptanschlüssen, Telexnebenanschlüssen und Datexhauptanschlüssen</p> <p>1. Mit der Unterhaltungsgebühr ist bei Streifenschreibern die Unterhaltung des eingebauten Lochstreifensenders und des eingebauten Lochstreifenempfängers abgegolten.</p> <p>2. Für eingebaute Schaltzusätze, die Lokalbetrieb ermöglichen, wird der Zuschlag nach Nr. 4 erhoben.</p> <p>3. Für Fernschreibmaschinen, die über ein Zweiwegefernschaltgerät wahlweise im öffentlichen Telexnetz oder an posteigenen Telegrafstromwegen betrieben werden können, werden Gebühren nach Nr. 3 und 4 erhoben.</p> <p>4. Für Fernschreibmaschinen, die vom Teilnehmer als Ersatzmaschinen im Störungsfalle bereitgestellt werden, werden keine Gebühren erhoben. Werden solche Ersatzmaschinen zum Herstellen von Lochstreifen verwendet, werden Gebühren nach Nr. 4 und 19 erhoben.</p>	69,—
2	<p>Fernschreibmaschine in Fernsetzanlagen</p> <p>1. Ersatzmaschinen und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt.</p> <p>2. Grundüberholungen werden nur gegen Erstattung der für den Mehraufwand berechneten Kosten ausgeführt.</p>	145,—
3	<p>Fernschreibmaschine einschließlich Fernschaltgerät in allen anderen Fällen</p> <p>Die Vorschriften 1 bis 4 zu Nr. 1 gelten sinngemäß.</p>	145,—

Anlage 6

[zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) der 1. ÄndVFsDx vom 11. Dezember 1975]

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Anschlußsperre auf Antrag des Teilnehmers (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Fernmeldeordnung) für ankommenden und abgehenden Verkehr</p>	
2	<p>Schaltgebühr je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
3	<p>für ankommenden Verkehr Gebühr für die Berechtigung, einen Hauptanschluß zu sperren und während der Sperre einen Ansagetext bis zu 50 Zeichen in der öffentlichen Vermittlungsstelle zu speichern, je Kalendertag</p>	<p>1.—</p>
4	<p>Annahmgebühr je Hauptanschluß</p>	<p>10.—</p>
	<p>Zu Nr. 3 und 4 1. Die Zeiten der Sperre legt der Teilnehmer von seinem dazu berechtigten Hauptanschluß aus mit besonderer Wahl fest. 2. Während der Sperre für ankommenden Verkehr wird dem Anrufer der vom Teilnehmer bestimmte Ansagetext übermittelt. 3. Für die Verbindung zur Übermittlung des Ansagetextes werden die verordnungsgemäßen Verbindungsgebühren erhoben. 4. Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag.</p>	

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2975/75 der Kommission über eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder Erstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach den Ländern der Zone IV	14. 11. 75	L 295/21
13. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2976/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 11. 75	L 295/25
13. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2977/75 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	14. 11. 75	L 295/31
13. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2978/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 11. 75	L 295/34
13. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2979/75 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	14. 11. 75	L 295/35
13. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2980/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 11. 75	L 295/36
13. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2981/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	14. 11. 75	L 295/38
14. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2982/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Fein- grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 11. 75	L 296/1
14. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2983/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 11. 75	L 296/3
14. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2984/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	15. 11. 75	L 296/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.